# Rahmenordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zur Vergabe von Stipendien (Stipendienordnung)

## Vom 16. Juli 2012

#### **Inhaltsverzeichnis**

#### Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Grundsätze
- § 3 Auswahlgremien
- ¶ 4 Ausschreibung
- § 5 Bekanntgabe der Auswahlentscheidung (schriftlich oder elektronisch)
- 🐧 6 Mitwirkungspflicht der Stipendiatin oder des Stipendiaten
- § 7 Geheimhaltungspflicht
- 🖇 8 Unterbrechung der Förderung
- § 9 Widerruf, Rücknahme der Entscheidung, vorzeitige Beendigung des Stipendiums
- § 10 Rückerstattung der Förderungsleistung
- **§ 11 Datenschutz**
- § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

#### Präambel

Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verfährt bei der Vergabe von Stipendien nach einem einheitlichen Rahmen, der die Belange von Forschung und Lehre respektiert. Damit Gleichbehandlung, Transparenz und Rechtssicherheit gewährleistet sind, finden die nachfolgend dokumentierten wesentlichen Grundsätze Beachtung. Die Rahmenregelungen bieten zudem eine Orientierung für den rechtlichen Umgang mit Stipendienrechtsverhältnissen, ohne das zugrunde liegende Studierenden- oder Promovierendenverhältnis zu tangieren.

## § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung auf die Vergabe von Stipendien durch die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für grundständige Studien, Auslandsaufenthalte sowie zur Förderung der Promotion. Sie dient dazu, die Vergabe von Stipendien nachvollziehbar und nacheinheitlichen standardisierten Verfahren durchzuführen. Ergänzende oder notwendige abweichende Regelungen können die Universität oder ihre Fakultäten in besonderen Ordnungen, Ausführungsbestimmungen oder Verfahrensrichtlinien treffen. Die Belange der strukturierten Ausbildungsprogramme (Graduiertenkollegs oder -schulen) sind in dieser Ordnung besonders berücksichtigt (§ 2 Absatz 7, § 3 Absatz 5 sowie § 6 Absatz 6).

#### § 2 Allgemeine Grundsätze

(1) Ein Stipendium der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf dient der finanziellen Unterstützung der universitären Aus- oder Weiterbildung. Ein Stipendium darf weder von einer Gegenleistung noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden. Nicht erfasst davon sind die Mitwirkungspflichten nach § 6.

- (2) Die Stipendienzahlungen sind kein Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV (Sozialgesetzbuch). Stipendien unterliegen daher nicht der Sozialversicherungspflicht. Stipendienzeiten erzeugen keine arbeitsrechtliche Wirkung im Hinblick auf spätere Beschäftigungen im öffentlichen Dienst (z.B. Entgeltgruppen Stufenzuordnung).
- (3) Stipendien können nur im Rahmen vorhandener Haushalts- oder Drittmittel vergeben werden. Stipendien der Universität sind auch die Stipendien, die aus Mitteln Dritter (Drittmittel) verantwortlich durch die Universität vergeben werden, d.h. in denen ein Stipendienrechtsverhältnis zwischen Stipendiatin oder Stipendiat und Universität begründet wird.
- (4) Stipendien werden aufgrund einer fristgerechten Bewerbung als Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben
- (5) Einen Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums begründet diese Ordnung nicht.
- (6) Alle rechtlich erheblichen Entscheidungen und alle wesentlichen Verfahrensschritte werden schriftlich dokumentiert.
- (7) Die Förderung von Stipendien aus Drittmitteln erfolgt nach Maßgabe der jeweils vom Drittmittelgeber vorgegebenen Richtlinien.
- (8) Der Höchstsatz eines Stipendiums orientiert sich an dem Bedarf zur Bestreitung des Lebensunterhalts und der Deckung des Ausbildungsbedarfs.

#### § 3 Auswahlgremien

- (1) Bei der Zusammensetzung des jeweiligen Auswahlgremiums sind sachliche Kriterien zugrunde zu legen (Qualifikation, Funktion, Verantwortung, Betroffenheit). In den strukturierten Graduiertenprogrammen ist das Gremium nach der geltenden Geschäftsordnung zu bilden. In allen anderen Fällen liegt die Entscheidungsbefugnis zur Bildung des Gremiums für fakultätsgebundene Stipendien bei der Dekanin oder dem Dekan, ansonsten beim Rektorat. Die Entscheidungsbefugnis kann auf andere verantwortliche Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger übertragen werden.
- (2) Ein Auswahlgremium soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Ein Auswahlgremium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt das Votum der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Beschlüsse des Gremiums werden in einem Protokoll festgehalten.
- (5) Die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 können bei den strukturierten Ausbildungsprogrammen (z.B. Graduiertenkollegs oder -schulen) in der jeweils geltenden Geschäftsordnung oder der Stipendienbewilligung ergänzt oder modifiziert werden.

### § 4 Ausschreibung

- (1) Stipendien sind hochschulöffentlich auf den Internetseiten der Universität auszu schreiben. Ausnahmsweise kann bei Promotionsstipendien auf die Ausschreibung verzichtet werden, wenn ausreichend qualifizierte Bewerbungen bereits vorliegen.
- (2) Zusätzlich kann auch in anderen Medien, insbesondere in wissenschaftlichen Fach zeitungen, ein Hinweis auf die Ausschreibung erfolgen.
- (3) Die Ausschreibung enthält insbesondere folgende Angaben: Förderzweck,

Adressatenkreis, Form und Frist der Bewerbung, Vergabekriterien, einzureichende Unterlagen sowie die Bezeichnung des Auswahlgremiums.

### § 5 Bekanntgabe der Auswahlentscheidung (schriftlich oder elektronisch)

Die Bewerberin oder der Bewerber wird in geeigneter Weise über das Ergebnis des Auswahlverfahrens unterrichtet (z.B. über eine Veröffentlichung auf den Webseiten der Einrichtung).

### § 6 Mitwirkungspflicht der Stipendiatin oder des Stipendiaten

- (1) Mit der Annahme eines Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin oder der Stipendiat, den Zweck des Stipendiums sowie sein/ihr Studium, bzw. seine/ihre Promotion zielstrebig zu verfolgen. Ungeachtet dessen sind die Pflichten aus dem dem Stipendienverhältnis zugrundeliegenden Studierenden- oder Doktorandenverhältnis zu beachten (Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis, Wahrung der Geheimhaltung, weitere kraft Gesetzes oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung geltende Pflichten und Obliegenheiten).
- (2) Mit der Annahme des Stipendiums verbundene Betreuungsvereinbarungen, Verpflichtungen oder Auflagen sind von der Stipendiatin oder dem Stipendiat zu erfüllen.
- (3) Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist verpflichtet, im Förderzeitraum an den Eignungs- und Leistungsüberprüfungen, die sich aus Richtlinien des jeweiligen Programms ergeben, teilzunehmen.
- (4) Die Stipendiatin oder der Stipendiat unterliegt der Mitwirkungs- sowie Anzeigepflicht hinsichtlich aller für die Stipendiumsgewährung relevanten Umstände.
- (5) Die sich aus der jeweiligen Promotionsordnung ergebenden Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden bleiben hiervon unberührt.
- (6) Bei den strukturierten Ausbildungsprogrammen (z.B. Graduiertenkollegs oder -schulen) regelt die jeweils geltende Geschäftsordnung oder die Stipendienbewilligung ergänzend oder modifizierend die Inhalte der Mitwirkungspflicht der Stipendiatin oder des Stipendiaten.

### § 7 Geheimhaltungspflicht

Stipendiatinnen und Stipendiaten sind im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit an der Universität (Forschung, Lehre, Krankenversorgung) zur Wahrung der Geheimhaltung verpflichtet.

#### § 8 Unterbrechung der Förderung

- (1) Ein Stipendium wird bei Schwangerschaft und Geburt analog zu den Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes fortgezahlt. Falls die Richtlinien des jeweiligen Programms nichts anderes vorsehen, bleiben die Stipendienbedingungen bzw. die Stipendienlaufzeit unverändert.
- (2) Im Rahmen der Graduiertenförderung mit einer Stipendiendauer von mindestens einem Jahr darf die Bearbeitung des wissenschaftlichen Vorhabens in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer für eine angemessene Zeit zum Erholungsurlaub unterbrochen werden, ohne dass dies eine Auswirkung auf die Gewährung des Stipendiums hat.

(3) Unterbrechungen des Studiums / bzw. der Promotion und eine damit verbundene Unterbrechung des Stipendienbezuges sind lediglich in besonderen Ausnahmefällen zulässig und besonders zu begründen und in jedem Einzelfall der fördernden Stelle unverzüglich anzuzeigen.

## § 9 Widerruf, Rücknahme der Entscheidung, vorzeitige Beendigung des Stipendiums

- (1) Die Bewilligung eines Stipendiums kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit oder für die Zukunft zurückgenommen werden, wenn sie auf falschen Tatsachen beruhte, durch unzutreffende Angaben erlangt wurde, oder wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin den Pflichten nach § 6 oder § 7 nicht nachgekommen ist.
- (2) Die Bewilligung des Stipendiums wird zum Ablauf des Monats widerrufen, in dem die oder der Studierende das Studium abbricht oder unterbricht oder die Hochschule oder den Studiengang wechselt oder das Doktorandenverhältnis beendet wird oder die Anspruchsvoraussetzungen aus einem anderen Grund entfallen, es sei denn, die Richtlinien des jeweiligen Stipendienprogramms legen eine abweichende Regelung fest.
- (3) Die Stipendiatin oder der Stipendiat kann ein Stipendium jeweils zum Ende eines Monats vorzeitig beenden.
- (4) Bei den strukturierten Ausbildungsprogrammen (z.B. Graduiertenkollegs oder -schulen) trifft die jeweils geltende Geschäftsordnung oder die Stipendienbewilligung ergänzende Regelungen zu Widerruf, Rücknahme der Entscheidung oder vorzeitiger Beendigung des Stipendiums.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

# § 10 Rückerstattung der Förderungsleistung

Hat die Stipendiatin oder der Stipendiat Leistungen ohne Rechtsgrund erhalten, besteht ein Rückzahlungsanspruch seitens der Universität. Erhaltene Leistungen sind unverzüglich zurück zu erstatten. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht worden ist.

#### **§11** Datenschutz

- (1) Die Stipendiatin oder der Stipendiat erklärt sich mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Auswahl sowie der Verwaltung des jeweiligen Stipendiums einverstanden. Diese können Daten zur Art des angestrebten Abschlusses, bisherigen Ausbildung, Studienfachrichtung, Semesterzahl, zu bereits erhaltenen Förderungen, zum Bezug von Leistungen nach dem BAföG sowie Daten, die zur Beurteilung der Eignung im Rahmen der Auswahlentscheidung des jeweiligen Programms zwingend erforderlich sind, umfassen. Nicht mehr benötigte Daten sind zu löschen.
- (2) Im Übrigen findet das Datenschutzgesetz des Landes NRW Anwendung.

## § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Rahmenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie wird auf den Internetseiten der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zugänglich gemacht.
- (2) Bereits bestehende Auswahlgremien laufender Programme setzen ihre Arbeit gemäß dieser Ordnung weiter fort.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10. Juli 2012.

Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf lans Michael Piper

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil